

Krankentransport

Die Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Übernahme der Fahrkosten nach § 60 SGB V, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind und vom Arzt verordnet wurden. **Welches Fahrzeug dabei benutzt werden kann, richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit im Einzelfall und wird vom Arzt entschieden.**

Krankentransport in Ihrer Nähe finden

Krankentransport bei Ihrem Kreisverband vor Ort

PLZ / ORT

Was kostet ein Krankentransport?

Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für einen Krankentransport nur bei vorliegender Genehmigung. Ausnahmen sind:

- Fahrten zur onkologischen Strahlen- oder Chemotherapie
- Fahrten zur ambulanten Dialysebehandlung

Weitere Ausnahmen gelten für Schwerbehinderte mit Ausweis und folgenden Merkzeichen:

- außergewöhnliche Gehbehinderung (aG)
- Blindheit (Bl)
- Hilflosigkeit (H)
- Pflegestufe 2 oder 3

Versicherte haben **10 % des Fahrpreises, mindestens 5 Euro und maximal 10 Euro pro Fahrt**, jedoch nie mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten, als gesetzliche Zuzahlung selbst zu tragen. Bei Fahrkosten müssen die Zuzahlungen auch für Kinder und Jugendliche geleistet werden.

Wie bestelle ich einen Krankentransport?

Bitte nutzen Sie die Postleitzahlen-Suche für nächstgelegene DRK-Angebote und den dort angegebenen Ansprechpartner. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Roten Kreuz vor Ort – nutzen Sie dazu das Kontaktfeld.

Wir sind wegen Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege als gemeinnützig anerkannt und nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I, Berlin, Steuernummer 27/027/36500 vom 04.03.2016 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftsteuer befreit.